

EG-SICHERHEITSDATENBLATT: MOLYBDATOPHOSPHORSÄURE – SPRÜHLÖSUNG

Erstellungsdatum: 22.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
© SCS GmbH, Bonn

1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	Molybdatophosphorsäure-Sprühlösung
Artikelnummer	33810

Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981, Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

gefährlicher Inhaltsstoff	2-Propanol	Molybdatophosphorsäure
Konzentration	≥ 90%	< 10%
CAS-Nr.	67-63-0	51429-74-4

UN-Nr.	1993
--------	------

Gefahrensymbole	F, Xi
R-Sätze	11-36-67

3. Mögliche Gefahren

Gefährdungen für den Menschen	- leichtentzündlich - reizt die Augen - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Gefährdungen für die Umwelt	schwach wassergefährdender Stoff

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

nach Einatmen	sofort an die frische Luft bringen und ruhig lagern
nach Hautkontakt	sofort mehrere Minuten mit viel Wasser abwaschen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lid mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Arzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, kein Erbrechen einleiten, sofort Arzt zuziehen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel	Wasserdampf, Schaum, CO ₂ , Löschpulver
besondere Gefährdungen	
besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	für ausreichende Belüftung sorgen
Umweltschutzmaßnahmen	
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen - in gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang	Objektabsaugung
Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz	- von Zündquellen fernhalten, nicht rauchen - die schweren Dämpfe können eine beträchtliche Entfernung zu einer Zündquelle überbrücken - Verwendung nur im explosionsgeschützten Bereich - explosionsgeschützte Geräte/Armaturen verwenden
Lagerbedingungen	- Behälter dicht verschlossen halten - an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
Lagerklasse	3 A
VbF - Klasse	B

EG-SICHERHEITSDATENBLATT: MOLYBDATOPHOSPHORSÄURE – SPRÜHLÖSUNG

Erstellungsdatum: 22.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
© SCS GmbH, Bonn

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte	MAK-Wert	980 mg/m ³ bzw. 400 ml/m ³ (2-Propanol, CAS-Nr.: 67-63-0) (1993)
	Spitzenbegrenzung	Kategorie: II, 1
	Schwangerschaftsgruppe	D

allgemeine Schutzmaßnahmen	Dämpfe nicht einatmen
Atemschutz	bei ungenügender Absaugung oder längerer Einwirkung
Hautschutz	- lösungsmittelfeste Handschuhe - vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe
Augenschutz	Schutzbrille
Körperschutz	leichte Schutzkleidung, antistatisch
Hygienemaßnahmen	beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	
Geruch	charakteristisch

Löslichkeit in Wasser	mischbar
löslich in	den meisten organischen Lösemitteln

10. Stabilität und Reaktivität

zu vermeidende Bedingungen	ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden
zu vermeidende Stoffe	Entwicklung von leicht entzündlichen Gasen/Dämpfen
gefährliche Zersetzungsprodukte	

11. Angaben zur Toxikologie

Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen	für 2-Propanol gilt: LD ₅₀ (oral, Ratte): 5045 mg/kg (Quelle: RTECS) LD ₅₀ (oral, Maus): 3600 mg/kg (Quelle: RTECS) LD ₅₀ (dermal, Kaninchen): 12,8 g/kg (Quelle: RTECS) Reizwirkung an der Haut: gering, nicht kennzeichnungspflichtig (Spezies: Kaninchen, Quelle: RTECS) Reizwirkung am Auge: reizend (Expositionsdauer 24 h, Spezies: Kaninchen, Quelle: RTECS)
nach Einatmen	in hohen Konzentrationen narkotisch
nach Hautkontakt	- entfettet die Haut - reizend
nach Augenkontakt	Reizungen
nach Verschlucken	
sofort o. verzögert auftretende Wirkung	
chronische Wirkung	

12. Angaben zur Ökologie

allgemein	
Ökotoxizität	für 2-Propanol gilt: Fischtoxizität: LC ₅₀ : > 5 g/l (Expositionsdauer: 24 h, Spezies: Goldfisch, Quelle: Literaturwert)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT: MOLYBDATOPHOSPHORSÄURE – SPRÜHLÖSUNG

Erstellungsdatum: 22.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
© SCS GmbH, Bonn

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt:

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten –insbesondere bei der Anlieferung- werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Landtransport	ADR-Klasse	3 / II
	GGVS-Klasse	3 / II
	RID-Klasse	3 / II
	GGVE-Klasse	3 / II
	Bezeichnung des Gutes	ENTZUENDARER FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (ENTHAELT ISOPROPANOL)
	Kemler-Zahl	33
	Stoffnr	1993
Seeschifftransport	IMDG-Code /GGVSee	3.2 / 1993 / II
	EmS	3-06
	MFAG	305
	Richtiger techn. Name	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (CONTAIN ISOPROPANOL)
Lufttransport	ICAO-IATA/DGR	3 / 1993 / II
	Richtiger techn. Name	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
Postversand		zulässig, falls höchstens 250 ml je Behälter und 500 ml je Sendung

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EG - Richtlinien

Symbole:	F	leichtentzündlich
	Xi	reizend
R – Sätze	R11	leichtentzündlich
	R36	reizt die Augen
	R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
S – Sätze	S7	Behälter dicht verschlossen halten
	S16	von Zündquellen fernhalten, nicht rauchen
	S24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
	S26	bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

Deutsche Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	--> GefStoffV Par. 26 Abs.1 und 3
VbF-Klasse	B
Wassergefährdungsklasse	1 (schwach wassergefährdender Stoff)
Merkblatt BG-Chemie	ZH 1/319 „Merkblatt: Lösemittel (M017)“

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.